

Art. 15 Ehrenamtliche Richter
(Zu § 139 Abs. 3 FlurbG)

¹Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter des Flurbereinigungsgerichts auf. ²Die Liste soll wenigstens zehn Namen geeigneter Landwirte enthalten. ³Aus dieser Liste beruft der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs nach Anhörung des Staatsministeriums zwei ehrenamtliche Richter und mehrere Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.